



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Transparentere + sachgerechtere Ermittlung Bundesdurchschnittskostensätze nach SGB III

Stand vom 28.05.2024 10:57:58 bis 04.07.2024 09:41:53

**Angegeben von:**

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. (R000247) am 28.05.2024

**Beschreibung:**

Die Zulassung von geförderten Weiterbildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Jobcenter hängt u.a. von der Höhe der von der BA zweijährig ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS) ab. Die Ermittlung der BDKS erfolgt seitens der BA in einem wenig transparenten Verfahren sowie aufgrund der Regelung von § 3 Abs. 2 AZAV rückwirkend und nicht prospektiv, obwohl die BDKS für die dann folgenden zwei Jahre nach Veröffentlichung gelten. Weiterhin hat die BA nach § 3 Abs. 5 AZAV ein Ermessen, ob sie die BDKS zusätzlich noch unter Heranziehung von Daten der allgemeinen Preisentwicklung oder der Lohnentwicklung in der Erwachsenenbildung ermittelt. Hier strebt der VDP Sachsen-Anhalt verbindliche Vorgaben für die BA an.

### Betroffene Interessenbereiche (2)

Arbeitslosenversicherung [alle RV hierzu]

Grundsicherung [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (2)

SGB 3 [alle RV hierzu]

AZAV [alle RV hierzu]